



UNTERSUCHUNG ZUR GEGENWÄRTIGEN SITUATION UND ENTWICKLUNG DER FACHANWALTSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND

Zusammenfassung des Forschungsdesigns und ausgewählter Befragungsergebnisse

Mit der Einführung und Ausweitung von Fachanwaltstiteln bieten sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ in Deutschland heute vielfältige Möglichkeiten einer ausgewiesenen beruflichen Spezialisierung. Mittlerweile wurden 20 Fachanwaltschaften etabliert, deren Zugangsvoraussetzungen in den berufsrechtlichen Bestimmungen der Fachanwaltsordnung (FAO) geregelt sind.

Vor diesem Hintergrund hat das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zwischen Februar und Juni 2013 eine empirische Untersuchung durchgeführt, die Aufschluss über die gegenwärtige Situation und Entwicklung der Fachanwaltschaften sowie Reformbedarfe der FAO geben soll.

Forschungsdesign

Das methodische Vorgehen gliedert sich in drei Teiluntersuchungen, um möglichst umfassende Daten und Einschätzungen von allen am Titelerwerb und Vergabeprozess von Fachanwaltschaften beteiligten Akteuren zu gewinnen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils die männliche Form verwendet, womit beide Geschlechter angesprochen sein sollen.

1. Repräsentative Befragung von 1.760 Rechtsanwälten

Aus allen Kammerbezirken wurden per Zufallsauswahl sowohl Fachanwälte als auch Rechtsanwälte, die (noch) keine Fachanwaltsbezeichnung führen, befragt.² Hierbei wurde ein schriftlicher Fragebogen zu beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten, zu Erfahrungen und Einschätzungen hinsichtlich des Erwerbs von Fachanwaltsbezeichnungen inkl. schriftlicher Leistungskontrollen im Rahmen von Fachanwaltslehrgängen sowie zum Reformbedarf der FAO eingesetzt. Dieser konnte – alternativ – auch online beantwortet werden.

Insgesamt wurden 8.504 Rechtsanwälte (Bruttostichprobe) angeschrieben und in der Folge postalisch an die Teilnahme erinnert. In die Auswertungen flossen die Angaben von 1.760 Rechtsanwälten ein (Nettostichprobe; darunter 1.286 schriftlich, 474 online), was einer Rücklaufquote von rund 21 Prozent entspricht. Diese Nettostichprobe wurde gemäß der tatsächlichen Verteilung der Rechtsanwälte auf die regionalen Rechtsanwaltskammern gewichtet. Die Befragungsergebnisse sind also nach dem Stand der Mitgliederstatistik Anfang 2012 bundesweit repräsentativ für die

² Der Bundesgerichtshof (BGH) wurde nicht berücksichtigt. Die Grundgesamtheit bilden alle Rechtsanwälte, die zum Stichtag 01.01.2012 in einer der 27 beteiligten regionalen Rechtsanwaltskammern zugelassen waren.

Anwaltschaft. Somit können, eine ausreichende Fallzahl vorausgesetzt, auch statistisch belastbare („signifikante“) Aussagen über einzelne Befragtengruppen³ getroffen werden.

2. Vollerhebung unter 27 regionalen Rechtsanwaltskammern

In einer Vollerhebung unter allen Rechtsanwaltskammern⁴ wurden mit Hilfe eines schriftlichen Fragebogens für jeden Bezirk die spezifischen Erfahrungen mit Anträgen auf Führung von Fachanwaltschaften in den Jahren 2010 bis 2012 erfasst. Im Kern wurden das Antragsaufkommen und die Ablehnungsquoten in den einzelnen Fachgebieten unter Berücksichtigung der möglichen Verfahrensabläufe und Problemfelder bei der Erfüllung von Antragsvoraussetzungen abgefragt. Zudem wurden Einschätzungen zu den schriftlichen Leistungskontrollen im Rahmen von Fachanwaltslehrgängen erhoben.

Die statistischen Angaben der Kammern beziehen sich auf insgesamt 9.207 Anträge. Für Einzelauswertungen ergeben sich minimale Einschränkungen dahingehend, dass Kammern aufgrund fehlender oder uneinheitlicher Dokumentation vereinzelt nicht sämtliche Fragen beantworten und solche fehlenden Werte bei der Berechnung von Quoten entsprechend nicht berücksichtigt werden konnten.⁵ Mit einer einzigen Ausnahme betrug die Antwortbeteiligung jedoch bei allen Fragen über 90 Prozent, womit die Befragungser-

gebnisse die Qualität einer Vollerhebung widerspiegeln.

3. Vollerhebung unter allen für Fachanwaltschaften zuständigen Vorprüfungsausschüssen der regionalen Rechtsanwaltskammern

Flankierend wurde eine Vollerhebung unter allen für Fachanwaltschaften zuständigen Vorprüfungsausschüssen der 27 Rechtsanwaltskammern durchgeführt. Hierzu wurden die Vorsitzenden aller Ausschüsse gebeten, mittels eines schriftlichen Fragebogens zu den Erfahrungen ihres Ausschusses mit Anträgen auf Führung von Fachanwaltschaften in den Jahren 2010 bis 2012 Auskunft zu geben.

Es beteiligten sich 225 Befragte, wobei deren Angaben aufgrund überregional geteilter Ausschüsse für insgesamt 273 Vorprüfungsausschüsse aus allen Fachgebieten⁶ stehen. In Folge der – trotz einer Erinnerungsaktion – relativ geringen Beteiligung und einer Vielzahl fehlender Angaben⁷ ist die Aussagekraft dieser Teiluntersuchung insgesamt eingeschränkt. Einzelne Auswertungsergebnisse können lediglich als grobe Indikatoren genutzt, jedoch nicht verallgemeinert werden.

³ Allen berichteten Gruppenunterschieden liegen statistisch signifikante Untersuchungsergebnisse mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von unter 5 % zugrunde ($p < .05$).

⁴ Der BGH wurde nicht berücksichtigt.

⁵ Hiervon betroffen sind beispielsweise von den Kammern nicht (standardisiert) erfasste „Erfahrungswerte“ wie die Anzahl klärender Gespräche mit Antragstellern bei drohender Antragsablehnung. In diesem Fragebeispiel liegt mit Angaben von 20 der 27 befragten Kammern (ca. 75 %) die geringste Antwortbeteiligung vor.

⁶ Entlang der einzelnen Fachgebiete lag die Beteiligung zwischen wenigstens acht (Ausschüsse für IT-Recht) und höchstens 21 abgedeckten Kammerbezirken (Ausschüsse für Verwaltungsrecht).

⁷ Hinderlich war hier u. a. der Umstand, dass der Vorprüfungsausschuss mit seiner Beschlussempfehlung üblicherweise sämtliche Antragsunterlagen der zuständigen Kammer übergibt. Die Ausschüsse führen mehrheitlich keine eigene Statistik bzw. es wird keine standardisierte Erfassung der Anträge vorgenommen. Bei einzelnen Ausschüssen kam es zudem zu einem Rücklauf mehrerer Fragebögen mit abweichenden bzw. inkonsistenten Angaben, weshalb diese Bögen bei den Auswertungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Zentrale Befragungsergebnisse

Verbreitung von Fachanwaltstiteln

Anwaltliche Tätigkeiten sind heute stark von Spezialisierungen geprägt. Über 80 Prozent der befragten Anwälte geben an, dass sie vorwiegend in bestimmten Schwerpunktgebieten tätig sind. Dabei gilt: Je jünger der Befragte, desto eher ist er auf bestimmte Rechtsthemen spezialisiert. Der Trend zur Spezialisierung nimmt zudem mit der Größe der Kanzlei sowie des Ortes, an dem diese angesiedelt ist, zu. Für große Teile der Anwaltschaft geht mit ihrer anwaltlichen Spezialisierung der Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen einher.

Entsprechend sind die Fachanwaltschaften insgesamt breit etabliert: Nur gut ein Viertel aller befragten Rechtsanwälte hat keine Fachanwälte an seinem (Kanzlei-)Standort und rund 44 Prozent führen selbst bereits eine oder mehrere Fachanwaltsbezeichnungen.⁸ Am weitesten verbreitet sind hierunter Fachanwälte des Familien- sowie Arbeitsrechts (je rund 26 %), gefolgt von Fachanwälten für Steuerrecht (10,1 %), Verkehrsrecht (8,5 %) und Miet- und Wohnungseigentumsrecht (7,8 %). Mit je unter einem Prozentpunkt stehen am unteren Ende der Verteilung die noch relativ jungen Fachanwaltschaften Urheber- und Medienrecht, Agrarrecht sowie Transport- und Speditionsrecht.

⁸ Anzumerken ist, dass dieser Stichprobenanteil ca. 15 Prozentpunkte über der offiziellen BRAK-Statistik liegt. Fachanwälte haben sich demzufolge überproportional häufig an der Befragung beteiligt. Die ungleiche Beteiligung ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die angekündigte Thematik der Befragung für Träger von Fachanwaltstiteln besonders relevant erscheinen und sie verstärkt zu einer Teilnahme bewogen haben dürfte. Die Verteilung der befragten Fachanwälte auf die einzelnen Fachanwaltschaften weicht derweil nicht signifikant von der offiziell geführten Statistik ab (vgl. BRAK: Fachanwälte zum 01.01.2013; Verteilung der Fachanwälte zum 01.01.2013).

Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass sich die erworbenen Fachanwaltschaften innerhalb der Anwaltschaft signifikant unterschiedlich verteilen: Im Vergleich der Altersklassen haben die unter 40-jährigen Anwälte sowie die Generation „60 plus“ seltener Fachanwaltstitel als ihre Kollegen aus mittleren Alterskohorten. Zudem sind unter Rechtsanwälten, die in Einzelkanzleien bzw. in kleinen Orten mit 5.000 oder weniger Einwohnern tätig sind, Fachanwälte seltener vorzufinden.

Aktuelle Fachanwaltstrends

Die von den Kammern übermittelten Zahlen zu den fachlichen Trends der Jahre 2010 bis 2012 belegen, dass die genannten bereits stark vertretenen Rechtsgebiete – mit Ausnahme des Steuerrechts – auch zuletzt hoch im Kurs standen. Die meisten Anträge auf Führung von Fachanwaltsbezeichnungen wurden im Arbeitsrecht, Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Verkehrsrecht gestellt. Die weit verbreitete Fachanwaltschaft für Steuerrecht findet man zuletzt hingegen im Mittelfeld wieder. Die geringsten Antragsaufkommen weisen das Verwaltungsrecht, Urheber- und Medienrecht und Agrarrecht auf, Schlusslicht der Antragsstatistik ist das Transport- und Speditionsrecht.

Diese Zahlen spiegeln insofern nur einen retrospektiven Ausschnitt des Interesses an Fachanwaltschaften wieder, als der Titelerwerb nur bei bereits erfolgter Antragstellung erfasst wurde. Befragt man die Anwälte zu ihrem aktuellen Interesse an (ggf. zusätzlichen) Fachanwaltstiteln, äußert gut ein Fünftel (22,2 %) die Absicht, (weitere) Fachanwaltsbezeichnungen erwerben zu wollen. Darüber hinaus geben gut 16 Prozent aller Befragten an, derzeit bereits zielgerichtet am Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen zu arbeiten. Besonders oft liegen deren Ambitionen im Arbeitsrecht (21,7 %), Erbrecht (11,8 %), Miet- und

Wohnungseigentumsrecht (8,7 %) sowie Straf- bzw. Verkehrsrecht (je 8,5 %), während – annähernd analog zur Kammerstatistik der letzten drei Jahre – Fachanwaltstitel im Urheber- und Medienrecht (1,6 %), IT-Recht (1,5 %), Agrarrecht (0,5 %) und Transport- und Speditionsrecht nur in Ausnahmefällen bzw. gar nicht angestrebt werden. Wie differenzierte Analysen ergeben, nehmen sowohl die Absichtsaussagen als auch die konkreten Bemühungen um (zusätzliche) Fachanwaltstitel mit dem Alter und der Anzahl der bereits erworbenen Fachanwaltstitel ab. Rechtsanwälte, die eine Einzelkanzlei betreiben, beabsichtigen zudem seltener einen Titelerwerb als ihre Kollegen aus größeren Kanzleien.

Gründe gegen den Erwerb von Fachanwaltstiteln

Im Rahmen der Fachanwaltstrends wurde zugleich erhoben, welche Gründe einem Erwerb von Fachanwaltstiteln entgegenstehen. Hierzu nannten diejenigen Anwälte, die aktuell keinen Titelerwerb beabsichtigen, zunächst eine allgemein fehlende Nutzenerwartung (40,3 %). Daneben treten sonstige individuelle Gründe (34,8 %), unter denen vornehmlich alters- und arbeitgeberbedingte Gründe (Syndiki bzw. nicht-anwaltliche Arbeitgeber) sowie das Fehlen eines Fachanwaltstitels für die eigene Spezialisierung angegeben wurden. Gut jeder Fünfte erachtet den Zeitaufwand der Lehrgänge neben dem „Tagesgeschäft“ als zu hoch (22,4 %), gut jeder Zehnte beanstandet die dabei anfallenden Kosten (11,7 %). Die Befürchtung, für den Titelerwerb erforderliche Leistungskontrollen nicht bestehen zu können, spielt hingegen für die allerwenigsten Befragten (1,1 %) eine Rolle.

Gründe, die sich auf die in der FAO festgelegten Voraussetzungen für den Titelerwerb beziehen, treten demgegenüber in den Hintergrund: Während noch 14,8 Prozent

die Anzahl praktischer Fälle insgesamt für nicht erreichbar halten (die häufigsten Nennungen entfallen hierunter auf Arbeitsrecht, Steuerrecht, Erbrecht und Familienrecht), verweisen nur 5,1 bzw. 3,1 Prozent auf Probleme, die nachzuweisenden Fallzahlen in einzelnen Teilrechtsgebieten bzw. die thematische Verteilung der Fälle gemäß vorgegebener Quoten (hierunter insbesondere gerichtliche Verfahren) zu erreichen.

Erfolgreiche Bemühungen um Fachanwaltstitel

Im Rahmen der Untersuchungen sollte weiterhin analysiert werden, in welchen Rechtsgebieten es zu Problemen beim Erwerb von Fachanwaltstiteln kommt. Dies betrifft zunächst die faktische Ablehnung von Anträgen einerseits und den trotz Interesse verworfenen bzw. abgebrochenen Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen andererseits.

Sowohl die Anwalts- als auch die Kammerbefragung ergeben, dass es insgesamt sehr selten zu Antragsablehnungen kommt: Weniger als ein Prozent (0,8 %) aller befragten Rechtsanwälte musste diese Erfahrung machen. Den Angaben der Kammern zufolge liegt die durchschnittliche Ablehnungsquote⁹ zwischen 2010 und 2012 über alle Fachgebiete bei 1,5 Prozent. Sie schwankt dabei zwischen null Prozent im Verkehrsrecht bzw. Verwaltungsrecht und einem Höchstwert von 4,7 Prozent im Erbrecht.

Zu diesen „aktenkundigen“ Befunden (Kammerangaben) können weiche Indikatoren hinzugezogen werden, um die Häufigkeit eines nicht erfolgreichen Erwerbs von Fachanwaltstiteln zu ermitteln. In diesem Zusammenhang äußert jeder zehnte Rechtsanwalt (10,3 %), bereits einmal eine Erwerbsabsicht gehabt, dieses Vorhaben

⁹ Diese bemisst den Anteil der Ablehnungsbeschlüsse an der Anzahl der Anträge im Fachgebiet.

bisher jedoch von vornherein verworfen zu haben. Der Anteil nicht verwirklichter Fachanwaltsbestrebungen verdoppelt sich nahezu, wenn man die Anwaltschaft nach dem abgebrochenen Titelerwerb fragt: 19 Prozent arbeiteten bereits zielgerichtet am Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung (in Form eines Fachanwaltslehrgangs bzw. dem gezielten Sammeln von Praxisfällen), brachen jedoch noch vor der Antragstellung ab, weil ihnen der Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung nicht realisierbar schien. Der verworfene bzw. abgebrochene Titelerwerb betrifft am häufigsten die Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht (21 %), Steuerrecht (12,8 %), Familienrecht (10,8 %) und Erbrecht (10,4 %).

Problemfelder bei der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen

Weiteren Aufschluss über konkrete Problemfelder beim Erwerb von Fachanwaltstiteln geben die gesammelten Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern mit den entsprechenden Anträgen. Die Kammervertreter wurden darum gebeten, für den Zeitraum 2010 bis 2012 abzuschätzen, inwiefern die Erfüllung der Voraussetzungen für ihre Kammermitglieder mit Schwierigkeiten verbunden war.¹⁰ Dabei erweisen sich das Erbrecht (11 Nennungen), Arbeitsrecht und Insolvenzrecht (je 6 mal) als die von den Kammervertretern meistgenannten Fachgebiete, in denen Kammermitglieder zuletzt gehäuft über Schwierigkeiten klagten, die Voraussetzungen für die Antragstellung zu erfüllen.

Im Einzelnen zeigt sich, dass die Verfügbarkeit adäquater Fachanwaltslehrgänge nach Einschätzung der Rechtsanwaltskammern nur in zwei Bezirken ein nennenswer-

tes Problem darstellt. Der hier von den Kammervertretern im Durchschnitt¹¹ angegebene Wert von 1,4 drückt tendenziell aus, dass insgesamt keine oder nur geringfügige Schwierigkeiten dabei auftraten, entsprechende Lehrgänge im eigenen Kammerbezirk zu finden. Ihren Angaben zufolge war dies in den kleineren Bezirken Bremen (3,3) und Celle (2,5) sowie im direkten Vergleich der Rechtsgebiete im Straf- bzw. Sozialrecht (1,6) am schwierigsten.

Ebenfalls kaum ins Gewicht fallen Schwierigkeiten mit dem Erwerb und Nachweis der theoretischen Kenntnisse. Wiederum drückt der Durchschnittswert von 1,4 aus, dass es sehr selten Schwierigkeiten bereitet, die Lehrgänge erfolgreich zu absolvieren und formal korrekt nachzuweisen. Über alle Kammern hinweg bereitet dabei das Erbrecht die meisten Probleme (1,4), wobei hiermit wiederum Schwierigkeiten in nur geringem Umfang zum Ausdruck kommen. Die meisten Schwierigkeiten haben die Kammermitglieder nach Einschätzung ihrer befragten Vertreter allgemein mit dem Erwerb und Nachweis der praktischen Erfahrungen. Der kammer- und fachübergreifende Durchschnitt von 1,8 weist aber tendenziell noch „geringe Schwierigkeiten“ aus. Mit einer Bewertung von 2,2 steht das Arbeitsrecht hier relativ deutlich an der Spitze aller Fachgebiete.

Die Probleme beim Nachweis der erforderlichen Praxiserfahrung wurden darüber hinaus nach den in der FAO geregelten Mindestvoraussetzungen bezüglich einzelner Teilrechtsgebiete und Quoren differenziert. Unter den als besonders problematisch benannten Regelungen¹² der 27

¹⁰ Hierfür kam eine vierstufige Antwortskala mit den Ausprägungen 1 = „keine Schwierigkeiten“, 2 = „geringe Schwierigkeiten“, 3 = „große Schwierigkeiten“, 4 = „sehr große Schwierigkeiten“ zum Einsatz.

¹¹ Hierfür wurde das arithmetische Mittel berechnet. Dieses bezeichnet den „gängigen“ Mittelwert, der aus der Summe aller Werte und der Werteanzahl gebildet wird.

¹² In einigen Fällen erfolgte lediglich ein allgemeiner Verweis auf einen schwierigen Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen nach § 5 Nr. 1 FAO, ohne genauer zu spezifizieren, welches der darin

Kammervorteiler dominiert wiederum das Fachgebiet Arbeitsrecht, genauer das Quorum zur Fallzahl im kollektiven Arbeitsrecht (13 Nennungen). An zweiter Stelle stehen Vorschriften aus dem Erbrecht hinsichtlich rechtsförmlicher (5-mal) sowie gerichtlicher Verfahren (4-mal). Ebenfalls mehrfach genannt wird das Wohnungseigentumsrecht (5-mal). Im Strafrecht seien die angesetzten Hauptverhandlungstage vor höheren Gerichten kaum zu erbringen (4-mal), im Bereich des Insolvenzrechts wird der Nachweis von Verfahren als Insolvenzverwalter (3-mal) erwähnt.

Diese Befunde werden durch die Einschätzungen der Vorprüfungsausschüsse noch untermauert: Auch hier überwiegt der Anteil derer, die insgesamt keine gravierenden Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sehen, deutlich. Jedoch werden das kollektive Arbeitsrecht sowie Wohnungseigentumsrecht ebenfalls als besonders problematische Bereiche herausgestellt.

Prüfungserfahrungen im Rahmen von Fachanwaltslehrgängen

Hinsichtlich der Erfahrungen mit dem Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen standen auch die Prüfungen, welche im Rahmen von Fachanwaltslehrgängen absolviert werden, im Fokus der Untersuchung. Die Befragten wurden hierzu gebeten anzugeben, ob ihnen aus eigener Erfahrung bzw. durch konkrete Schilderungen von Anwälten aus Ihrem Fachgebiet oder vom Hörensagen bekannt ist, dass Lehrgangsanbieter bestimmte Hilfestellungen bei den schriftlichen Leistungskontrollen gegeben haben. Parallel erfolgte eine Abfrage, wie wahrscheinlich diese Hilfestellungen dem Be-

fragten erscheinen, um Effekten sozialer Erwünschtheit¹³ entgegenzuwirken.

Wie die Antworten der Anwaltschaft zeigen, bereiten die Lehrgangsanbieter die Teilnehmer zum Teil gezielt auf die Klausurfragestellungen vor und grenzen im Vorfeld schriftlicher Leistungskontrollen das Thema ein: 20,3 bzw. 14,2 Prozent haben selbst solche Erfahrungen gemacht, während jeweils nur rund drei von fünf Anwälten (60,2 % bzw. 63,6 %) anführen, dass ihnen derartige Umstände überhaupt nicht bekannt sind. Bei der Abfrage, ob solche Hilfestellungen in der Praxis allgemein zu erwarten sind, zeigt sich, dass über zwei Drittel der Anwälte (67,9 % bzw. 72,2 %) solche Klausurvorbereitungen für wahrscheinlich¹⁴ halten.

Demgegenüber kommt es nur vereinzelt vor, dass die Prüfungsaufsicht die Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel hinnahm oder nicht während der gesamten Prüfungsdauer anwesend war: Hiervon berichten weniger als zwei von hundert Lehrgangsteilnehmern (1,2 % bzw. 1,8 %); über 90 Prozent der Befragten (94,3 bzw. 94 %) sind derlei Vorkommnisse nicht bekannt. Entsprechend werden diese Hilfestellungen allgemein in ähnlichem Umfang (88,1 % bzw. 90,1 %) als unwahrscheinlich erachtet.

Ergänzend zu diesen „aus erster Hand“ berichteten Erfahrungen ergeben die Antwortverteilungen der Kammer- und Ausschussvertreter ein ähnliches Bild dahingehend, dass Hilfestellungen im Sinne einer inhaltlichen Vorbereitung auf die Prüfung

¹³ Hiermit werden Verzerrungen bezeichnet, die zustande kommen können, wenn Befragte „erwünschte“ Antworten geben, um bei heiklen oder peinlichen Fragen eine befürchtete soziale Ablehnung zu vermeiden.

¹⁴ Hierfür kam eine vierstufige Antwortskala mit den Ausprägungen 1 = „sehr unwahrscheinlich“, 2 = „eher unwahrscheinlich“, 3 = „eher wahrscheinlich“, 4 = „sehr wahrscheinlich“ zum Einsatz. An dieser Stelle wurden die Antwortanteile der Ausprägungen 1 und 2 bzw. 3 und 4 addiert.

genannten Quoren sich dabei als besonders problematisch darstellt.

relativ häufig bemerkt, gravierende Verstöße beim Prüfungsprozedere hingegen nur in Einzelfällen verzeichnet werden.

Reformbedarfe im Rahmen der FAO

In der Anwaltschaft werden aktuell Reformen der FAO u. a. hinsichtlich einer Einführung zentral organisierter Leistungskontrollen, einer Ausweitung der Möglichkeiten, fehlende Praxisfälle durch Fachgespräche oder Praxislehrgänge zu kompensieren, einer Verlängerung des Zeitraums zum Sammeln der Fälle und hinsichtlich einer zeitlichen Ausweitung der Fortbildungspflicht für Fachanwälte debattiert. Um Informationen über die Dringlichkeit möglicher Reformen zu gewinnen, wurde abschließend von allen Fach- und Rechtsanwältinnen sowie den Vorprüfungsausschüssen die persönliche Einschätzung des Reformbedarfs¹⁵ zu diesen Themenfeldern eingeholt.

Aus Sicht der befragten Rechtsanwältinnen herrscht unter den genannten Reformvorschlägen hinsichtlich einer zeitlichen Ausweitung der Fortbildungspflicht der insgesamt geringste Bedarf. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Fortbildungsdauer¹⁶ der Fachanwälte laut Befragung in allen Rechtsgebieten oberhalb der in der FAO festgelegten Fortbildungspflicht von 10 Stunden p. a. liegt (Gesamtdurchschnitt: 18,1 Stunden pro Jahr). Infolgedessen signalisiert knapp die Hälfte (48,4 %) und darunter insbesondere

die Gruppe der Fachanwälte, dass hinsichtlich der Fortbildungspflicht keine FAO-Reform notwendig ist. „Eher großen“ bzw. „sehr großen“ Reformbedarf sehen 17,3 Prozent.

Unter den Ausschüssen fällt das Urteil noch geschlossener aus: Mehr als zwei Drittel der Befragten (68,5 %) urteilen, dass hinsichtlich einer zeitlichen Fortbildungsausweitung überhaupt kein Reformbedarf vorliegt.

In der Dringlichkeit der Reformvorschläge folgt nach Ansicht der Befragten die Einführung eines sog. „Zentralabiturs“ für die Fachanwaltsprüfung. Wiederum etwa die Hälfte (51,7 %) hält dahingehende Reformen nicht für erforderlich, ein weiteres Viertel (27,8 %) sieht nur geringen Reformbedarf. Insgesamt schätzen Anwälte, die noch keine Fachanwaltsbezeichnung führen, den Bedarf an zentral organisierten Leistungskontrollen größer ein als Fachanwälte. Eine Reform wird hingegen weniger begrüßt, wenn der Befragte perspektivisch die Absicht hat, Fachanwaltstitel zu erwerben.

Auch unter den befragten Ausschussmitgliedern überwiegt insgesamt die Ablehnung dieses Reformvorschlags (54,4 %), wobei dieser Ansicht 29 Prozent gegenüberstehen, die eher großen bis sehr großen Reformbedarf äußern.

Ungleich offener ist die Anwaltschaft für eine Ausweitung der Möglichkeiten, fehlende Fälle durch Fachgespräche oder Praxislehrgänge zu kompensieren: Jeweils annähernd die Hälfte (49,8 % bzw. 52,5 %) sieht großen Bedarf, zur Kompensation fehlender Fälle das Fachgespräch aufzuwerten bzw. Praxislehrgänge verstärkt zuzulassen. Besonders der jungen Altersgruppe sowie Befragten, die noch keine Fachanwaltsbezeichnung führen bzw. einen Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen beabsichtigen, ist an diesen Reformen gelegen. Auf der anderen Seite stehen je knapp 30 Prozent

¹⁵ Hierfür kam eine vierstufige Antwortskala mit den Ausprägungen 1 = „Kein Reformbedarf“, 2 = „eher geringer Reformbedarf“, 3 = „eher großer Reformbedarf“, 4 = „sehr großer Reformbedarf“ zum Einsatz. An dieser Stelle wurden die Antwortanteile der Ausprägungen 1 und 2 bzw. 3 und 4 z. T. addiert.

¹⁶ Hierfür wurde das arithmetische Mittel berechnet. Alternativ kann als robusteres mittleres Verteilungsmaß der Median herangezogen werden. Dieser teilt alle nach Größe sortierten Werte in zwei Hälften und ist weniger anfällig gegenüber vereinzelt auftretenden Extremwerten. Bei dieser Variante liegt der mittlere Fortbildungsumfang in 16 der 20 Fachgebiete über der Fortbildungspflicht.

(27,6 % bzw. 29,6 %), die diesbezüglich gar keine Veränderungen wünschen.

Im Kontrast zur Anwaltsbefragung weisen die Einschätzungen der Vorprüfungsausschüsse in dieser Frage deutlich auf den Wunsch hin, den Status quo weitgehend zu erhalten. Einen Bedarf an erweiterten Kompensationsmöglichkeiten fehlender Fälle durch Fachgespräche werten 66,8 Prozent als nicht gegeben, hinsichtlich der Praxislehrgänge sind es gar 75 Prozent. Größeren Reformbedarf äußern nur 14,7 bzw. 11,1 Prozent der Ausschussvorsitzenden. Ist diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass lediglich 11,3 Prozent der Ausschüsse angaben, in den letzten drei Jahren Antragsteller zum Fachgespräch geladen zu haben. Überwiegend wird dies damit begründet, dass ein Fachgespräch laut FAO nicht erforderlich war bzw. die Unterlagen spätestens nach einer erfolgten Nachbesserung zur Beschlussfindung ausreichten. Zudem wurde angemerkt, dass die Rechtsprechung (BGH) Fachgespräche oftmals verhindere.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Frage, inwiefern die FAO hinsichtlich einer Verlängerung des Zeitraums zum Sammeln der Praxisfälle anpassungsbedürftig erscheint. Der Anteil der Befragten, die diesbezüglich keinerlei Bedarf sehen, die bestehende Ordnung zu reformieren, ist im Vergleich der einzelnen Reformvorschläge am geringsten (25,6 %). Demgegenüber stehen knapp 75 Prozent der Befragten, die eine zumindest teilweise Überarbeitung für sinnvoll erachten, wobei mehr als die Hälfte (51,5 %) von großem Handlungsbedarf ausgeht. Der Reformvorschlag wird erneut besonders oft von den jüngsten sowie denjenigen Anwälten, die noch keine Fachanwaltstitel führen bzw. den Erwerb eines solchen Titels beabsichtigen, unterstützt.

Die Meinungen der zuständigen Prüfungsausschüsse weisen hingegen in eine andere Richtung: Die klare Mehrheit (63,6 %) ist

der Meinung, die Vorgaben der FAO in diesem Bereich nicht verändern zu müssen. Nur 16,1 Prozent merken umfangreichen Reformbedarf an.

Im Gesamttrend wird deutlich, dass die Rechtsanwälte – unter Berücksichtigung der berichteten Partikularinteressen einzelner Befragtengruppen – den Reformvorschlägen weniger kritisch gegenüberstehen als die Vorsitzenden der Fachausschüsse, welche eine Reform der FAO hinsichtlich der unterbreiteten Reformvorschläge mehrheitlich ablehnen.